

S a t z u n g**über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld**vom 19. Dezember 1997
gültig ab 01. Januar 2019

Änderungen/Inkrafttreten

1. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 2000	am 01. Januar 2001
2. Änderungssatzung	vom 10. Dezember 2001	am 01. Januar 2002
3. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 2004	am 01. Januar 2005
4. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 2006	am 01. Januar 2007
5. Änderungssatzung	vom 06. Dezember 2007	am 01. Januar 2008
6. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2008	am 01. Januar 2009
7. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2009	am 01. Januar 2010
8. Änderungssatzung	vom 23. Dezember 2010	am 01. Januar 2011
9. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2011	am 01. Januar 2012
10. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2012	am 01. Januar 2013
11. Änderungssatzung	vom 08. März 2013	am 01. Januar 2013
12. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2013	am 01. Januar 2014
13. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2014	am 01. Januar 2015
14. Änderungssatzung	vom 14. Dezember 2015	am 01. Januar 2016
15. Änderungssatzung	vom 13. Dezember 2016	am 01. Januar 2017
16. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2017	am 01. Januar 2018

Ändernde Satzung	Vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
17. Änderungssatzung	11.12.2018	22.12.2018	§ 2 Abs. 7, 8	Änderung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LABfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG NRW.

§ 2 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Abfahrten berechnet.

Schreibt die Stadt Bielefeld für ein Grundstück die Verwendung von ausgegebenen Abfallsäcken (§ 8 Abs. 5 / § 12 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld = AES) anstatt von Abfallbehältern vor, gelten analog die Benutzungsgebühren der nachfolgenden Absätze (2) bis (6) für die von der Stadt ausgegebenen Abfallsäcke entsprechend dem für das Grundstück ermittelten Abfallvolumen (§ 9 AES).

Ist die Nutzung eines zentralen Abfallsammelplatzes festgelegt (§ 8 Abs. 6 AES), werden Benutzungsgebühren für den auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Einheit anfallenden Abfall nach dem ermittelten Abfallvolumen (§ 9 AES) analog der nach den nachfolgenden Absätzen (2) und (3) anzusetzenden Behältergrößen berechnet.

- (2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	10,06 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	20,12 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	40,24 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	110,66 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	180,31 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	184,44 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	419,17 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	838,34 €

- (3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,03 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	10,06 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	20,12 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	55,33 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	88,08 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	92,22 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	209,59 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	419,17 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	7,76 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	15,52 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	31,04 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	85,32 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	142,18 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	3,88 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	7,76 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	15,52 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	42,66 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	71,09 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahrten bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	57,30 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	114,61 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	16,90 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	19,32 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungskosten- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	82,28 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	100,56 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	164,64 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	165,58 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	26,01 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	28,79 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	71,19 €

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die städt. Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbaurechts.
- (3) ¹Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden. ²Der oder die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. ³Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

¹Wird das Grundstück am ersten Tage eines Monats an die Abfallentsorgung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage; das gleiche gilt für den Wegfall der Abfallentsorgung bezüglich des Endes der Gebührenpflicht. ²Die Gebührenpflicht beginnt darüber hinaus nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Größen durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Rechnungsjahr. ²Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Für die Saison-Biotonne wird die Gebühr entsprechend des Abfuhrzeitraums anteilig zum 15.05.; 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ³Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. ⁴Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) ¹Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Behälter oder verändert sich die Größe während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit dem folgenden Monat. ²Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenpflicht von diesem Tage an. ³Der Heranziehungsbescheid ist entsprechend zu berichtigen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Verwendung von Absetzmulden nach § 2 Abs. 8 werden die Gebühren für die vorgenommenen Entleerungen nachträglich veranlagt.

§ 6

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen (auch witterungsbedingte), betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder aus anderen Gründen eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen –vorbehaltlich des Absatzes 2- keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatzanspruch zu.
- (2) Wird die Abfuhr oder Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen (bei wöchentlicher Abfuhr mindestens an fünf und bei 14-täglicher Abfuhr mindestens an drei aufeinanderfolgenden Terminen), vermindert sich die Gebührenpflicht anteilig. Der Zeitraum der Gebührenminderung wird auf volle Monate nach unten abgerundet. Die Gebührengutschrift erfolgt nur auf Antrag.

§ 7

Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das laufende Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.
- (2) Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntmachung eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 813), mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

.....

Hinweis:

Diese Ausfertigung der Satzung enthält eine Nummerierung der Sätze (z.B.: ¹, ² usw.) in den einzelnen Absätzen, die auch bei Zitaten im Schriftverkehr verwendet wird.